

~~II-68~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/23-Pr.2/80

1980 04 28

*4041AB*

*1980-04-29*  
*zu 410/J*

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

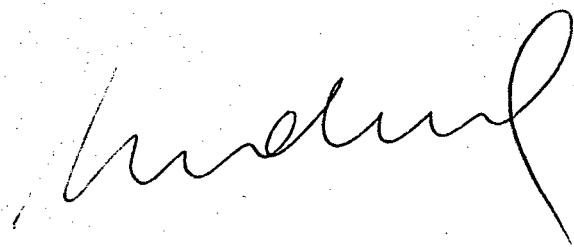
Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Stix und Genossen vom 6. März 1980, Nr. 410/J, betreffend steuerliche Begünstigung energiesparender Investitionen - Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Finanzen, beehe ich mich mitzuteilen:

Der Entwurf der Verordnung über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit von Anlagen sah die Gewährleistung einer mindestens zehnjährigen Lebensdauer vor.

Die Endfassung dieser Verordnung vom 21. März 1980 über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit und das Ausmaß des Wärmeschutzes enthält diese Voraussetzung nicht mehr.

Nunmehr sind die in den §§ 2 bis 5 dieser Verordnung genannten Anlagen - dies sind Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen, Anlagen zur Wärmerückgewinnung und Gesamtenergieanlagen - dann energiewirtschaftlich zweckmäßig, wenn die vertraglich zugesicherte Lebensdauer mindestens fünf Jahre beträgt. Wird vom Hersteller oder Lieferant für diesen Zeitraum keine Garantie abgegeben, so genügt für die Differenz auf die fünf Jahre der Abschluß eines Vertrages, in dem der Lieferant die Verpflichtung zur vollen Wartung der Anlage und zur Kostentragung für den Austausch jener Teile übernimmt, die im Vertrag nicht ausdrücklich davon ausgenommen wurden. Die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit ist weiters dann anzunehmen, wenn die Anlage (Kompatkanlage) typengeprüft ist.

Mit dem Mindestfordernis einer fünfjährigen Lebensdauer wird die Begünstigung von Anlagen verhindert, deren Erzeugung mehr Energie verbraucht, als die Anlage selbst erbringen kann oder die auf Grund ihrer geringen Nutzungsdauer dem Konsumenten mehr Kosten verursachen, als die Einsparung durch den Betrieb der Anlage dem Konsumenten bringen kann.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wolfgang".